Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 55 (1957)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Spezialprodukte für

Säuglings- und Kinderpflege

Dr. Gubsers Schweizerhaus Aktiv-Crème

Extrakt aus Kamillen-Blüten

- Zur Pflege jeglicher Hautschäden (leicht einmassieren)
- Für Umschläge (bei allen Kamillen-Indikationen)
- Für Säuglingsbäder
- Zum Gurgeln, Mundspülen usw.
- Für Hand- und Fußbäder

Dr. Gubser's Schweizerhaus Tropfen

für zahnende Kinder. Spezialpräparat gegen Reizungen und Schmerzen beim Durchbruch

Gratismuster durch:

Dr. Gubser-Knoch A. G. Schweizerhaus Glarus



Geht's nicht auch ohne Segen?

Vor kurzem hatte mein achtjähriger Junge den Liedervers zu lernen: «In allen meinen Taten laß ich den Höchsten raten ...». Der Schluß dieses Verses lautet bekanntlich in den älteren Liederbüchern: «Er muß zu allen Dingen, soll's anders wohlgelingen, selbst geben Segen, Rat und Tat». Jedesmal, wenn er nun den Vers aufsagte, vergaß

Jedesmal, wenn er nun den Vers aufsagte, vergaß er das Wörtchen Segen. Ich machte ihn stets darauf aufmerksam. Das wurde ihm wohl zu viel, so daß er schließlich sagte: «Geht's denn nicht auch ohne Segen?».

Das kam so urwüchsig aus seinem Munde, daß ich unwillkürlich darüber lachen mußte. Selbstverständlich versuchte ich meinem Jungen klarzumachen, daß es wohl auf das Wörtchen Segen ankäme, da er sonst das Lied nicht richtig singen könne. Das leuchtete ihm dann auch ein, zumal eine Probe aufs Exempel gemacht wurde.

Geht's denn nicht auch ohne Segen? Dieser Ausspruch brachte mich zu ernstem Nachdenken.

Geht's denn wirklich nicht ohne Segen? Ich meine: Geht es denn nicht auch ohne das Ja und Amen Gottes zu unserem Tun und Lassen, zu unseren Taten und Handlungen?

Vielleicht doch? Sehen wir es nicht tagaus, tagein? Wie selbstbewußt und selbstsicher lebt die große Mehrzahl der Menschen! Wie viele Entschlüsse werden gefaßt, Entscheidungen getroffen, Ehen geschlossen und dergleichen mehr, ohne den Segen von oben, also ohne das Ja und Amen Gottes!

Und es geht! — Oder sollte es doch ein Irrtum

Warum aber so viel Jammer und Herzeleid, geschlagene Gewissen, enttäuschte Gesichter und Friedlosigkeit? Fehlt nicht doch die göttliche Beglaubigung, der Segen von oben im Leben, das Ja Gottes zu den Handlungen? Man meint, es gehe ohne dieses und vergißt: «Er muß zu allen Dingen, soll's anders wohlgelingen, selbst geben Segen, Rat und Tat.».

wohlgelingen, selbst geben Segen, Rat und Tat.». Ja, und dann kommt uns die Wahrheit dieses Wortes besonders zum Bewußtsein. So zum Beispiel, wenn es sich um Aussaat und Ernte handelt. Wie sehr sind wir gerade hier vom Segen abhängig! Aber so verhält es sich mit allen unseren Taten, ob wir das wahr haben wollen oder nicht, ob wir dem zustimmen oder nicht.

Wie ganz anders gestaltet sich ein Leben unter dem Segen von oben! Wie viel Licht und Sonne kommt in eine Familie, in der man nach Gott fragt.

eine Familie, in der man nach Gott fragt. Geht's nicht auch ohne Segen? Nein, sofern unser

Tun und Lassen wohlgelingen soll.

Gott wird dir seinen Segen nicht vorenthalten, wenn du nach ihm fragst und ihn in Jesus Christus deinen Vater nennen darfst.

(Der Weg)



SCHWEIZ. HEBAMMENVERBAND

ZENTRALVORSTAND

Einladung zur
64.Delegiertenversammlung in Neuenburg
am 27. und 28. Mai 1957

TRAKTANDEN

- 1. Begrüßung durch die Zentralpräsidentin.
- Appell.
- 3. Wahl der Stimmenzählerinnen.
- 4. Genehmigung des Protokolls:
 - a) der Delegiertenversammlung 1956;
 - b) der Stellenvermittlung;
 - c) des Hilfsfonds.
- 5. Jahresbericht pro 1956, erstattet durch die Präsidentin.
- Jahresrechnung pro 1956 mit Revisorinnenbericht (Fräulein Dr. Nägeli und Frau Pfammatter).
- Jahresbericht und Abrechnung über das Zeitungsunternehmen pro 1956 (Herr Maritz und Fräulein Bösch).
- 8. Berichte der Sektionen Aargau und Zug.
- 9. Wahlen:
 - a) des neuen Zentralvorstandes;
 - b) Revisionssektion für die Zentralkasse;
 - c) Revisionssektion für die Zeitschrift «Die Schweizer Hebamme»;

d) Wahl der beiden Sektionen, die ihren Bericht anläßlich der Delegiertenversammlung 1958 zu unterbreiten haben.

10. Anträge:

a) Sektion Bern:

Umwandlung der Versicherungskasse der bernischen Hebammen in eine Versicherungskasse des Schweiz. Hebammen-Verbandes.

Begründung: Obwohl die Kasse heute schon Mitgliedern anderer Sektionen offen steht, würde die beantragte Umwandlung diesen allgemeinen Zweck deutlicher zum Ausdruck bringen und sicher mehr Mitglieder zum Beitritt veranlassen. Dies liegt aber im Interesse Aller, denn wir alle müssen neben der AHV für das Alter vorsorgen. Die Kasse bietet gute Bedingungen, die bei einer größeren Zahl von Mitgliedern eher noch verbessert werden können.

b) Sektion Romande:

Die Krankenkasse des Schweiz. Hebammen-Verbandes entspricht den heutigen Forderungen nicht mehr, und die Mehrzahl der jungen Mitglieder will sich ihr nicht mehr anschließen.

Begründung: Der bescheidene vierteljährliche Beitrag von Fr. 10.50 erlaubt natürlich kein höheres Taggeld als das gegen-

Eine neue, vollwertige Getreidenahrung:

GALACTINA Vollkorn

aus Weizen, Gerste, Hirse und einem Extrakt aus keimenden Haferkörnern.







leicht verdaulich weil sorgfältig aufgeschlossen

vielseitig mit Milch, Gemüse oder Früchten, zu Eier- oder Fleischspeisen verwendbar

rasch zubereitet weil schon vorgekocht









Muster durch Galactina AG Belp



Monatsbeschwerden?

Heilpflanzen helfen Ih-Frauen, die unter Monatsbeschwerden, wie z. B. Schwächegefühl und Krämpfen leiden, versu-chen mit Vorteil Melisana, den echten Klosterfrau-

den echten KlosterfrauMelissengeist. Melisana enthält neben Melisse
eine Reihe wertvoller pflanzlicher Stoffe, die
durch Destillation in eine für die Aufnahmefähigkeit des Körpers besonders geeignete
Form gebracht worden sind! Melisana ist in
Apotheken und Drogerien erhältlich.
Fl. zu Fr. 1.95, 3.40, 5.90 und 12.90.



wärtige. Es wäre unseres Erachtens an der Zeit, die Beiträge zu erhöhen und eine völlige Umgestaltung der Krankenkasse vorzunehmen.

- 11. Verschiedenes.
- 12. Wahl der Sektion, die die Delegiertenversammlung für 1958 übernimmt.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen.

Eintritte

Sektion Bern

- Frau Schmid-Blaser Ida, Bern, geb. 1895, 356 Diplom 1922, Eintritt 1957.
- Frl. Gertrud Studhalter, Schaffhausen, geb. 1932, Diplom 1955, Eintritt 1957. 357a
- Frau Moser-Messerli Berta, Wangen, 363 geb. 1932, Diplom 1955, Eintritt 1957.
- Frl. Müller Anna, La Chaux-de-Fonds, 259a geb. 1929, Diplom 1955, Eintritt 1957.
- 360a Frl. Gertrud Stähli, Bern, geb. 1935, Diplom 1956, Eintritt 1957.
- Frau Tripet-Aegerter, Rüegsauschachen, 358a geb. 1896, Diplom 1919, Eintritt 1957.
- 361a Frl. Forster Lotti, Finsterhennen, geb. 1929, Diplom 1955, Eintritt 1957.
- Frl. Krebs Klara, Bern, geb. 1935, Diplom 1956, Eintritt 1957.

Sektion Unter-Wallis

121 Frl. Lamon Denise, Montana, geb. 1932, Diplom 1956, Eintritt 1957.

Sektion Romande

224 Frl. Demierre Marguerite, Maternité Lausanne, geb. 1927, Diplom 1956, Eintritt

Sektion Appenzell

21a Schwester Frischknecht Margrit, Trogen (A.-Rh.), geb. 1924, Diplom 1956, Eintritt 1957.

Sektion Tessin

Bollé Enrica, Lugano, geb. 1928, Diplom ?, Eintritt 1957.

Jubilarinnen

Frau Emmenegger-Frey in Solothurn

Frau Mombelli-Cadoni, Castel San Pietro (Tessin) Zu den Jubilarinnen gehört auch Frau Adelheid Iten-Elsener in Menzingen (Zug), die heute auf 50 Jahre beruflicher Tätigkeit zurückblicken kann. Im Jahre 1947 wurde sie in der «Schweizer Hebamme» als Jubilarin mit 40 Dienstjahren geehrt und darf heute, zehn Jahre später, ihren Beruf immer noch ausüben. Das ist ein Geschenk, das wenigen zuteil wird. Wir gratulieren Frau Iten herzlich und wünschen ihr weiterhin alles

Für den Zentralvorstand

Die Präsidentin: H. Paillard Avenue Grammond 3 Lausanne

Die Aktuarin: R. Rapaz-Trottet Alpina, Chesières s. Ollon

KRANKENKASSE

Einladung zur

64. Delegiertenversammlung in Neuenburg am 27. und 28. Mai 1957

TRAKTANDEN

- 1. Begrüßung durch die Präsidentin.
- 2. Appell.
- 3. Wahl der Stimmenzählerinnen.
- 4. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung 1956.
- Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1956.
- Abnahme der Jahresrechnung pro 1956 und Revisorenbericht.
- Wahlen:
 - a) der Mitglieder der Krankenkasse-Kommission;
 - b) der Präsidentin;
- c) der Rechnungsrevisorinnen.
- 8. Antrag der Krankenkasse-Kommission:
 - I. Statutenänderung:

Art. 23 soll wie folgt lauten:

Das Krankengeld wird folgendermaßen ausbezahlt:

- a) für 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen Fr. 3.— pro Tag. Hat ein Mitglied diese Genußberechtigung erschöpft, so wird die Leistung für ein Jahr eingestellt und es erhält dann noch einmal
- b) für 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen Fr. 3.- pro Tag. Hernach hört die Genußberechtigung auf und erlischt die Mitgliedschaft.

Das Mitglied kann die Erschöpfung nicht dadurch aufhalten, daß es vor Beendigung der Krankheit auf Leistungen der Kasse verzichtet.

Art. 23 a (neu):

Den Mitgliedern, die beim Inkrafttreten der revidierten Statuten bereits auf dem halben Taggeld sind, werden die zu Fr. 1.50 bezogenen Tage an die vorgängig bezogenen 180 Tage innerhalb 360 Tagen angerechnet, und zwar so, daß die Hälfte der bezogenen Tage zu dem vollen Betrag von Fr. 3 .- gerechnet werden. Sie erhalten noch die Differenz bis zu 360 Tagen. Die Leistung gemäß Artikel 23 lit. b erhalten sie voll.

Art. 16, Abs. 1:

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen ein Tägliches Krankengeld von Fr. 3.- nach Art. 23.

Art. 10 lit. c):

Durch die endgültige Erschöpfung der Genußberechtigung (Artikel 23, Abs. 1

Begründung: Die heutigen Lebensverhältnisse erfordern unbedingt eine Verbesserung unserer Leistungen.

II. Prämienerhöhung:

Die vierteljährliche Prämie wird auf Fr. 12.50 festgesetzt.

Begründung: Die erhöhte Leistung der Kasse erfordert eine kleine Erhöhung der Prämien.

III. Beitritt zum Konkordat der Schweizeririschen Krankenkassen:

Um eine vom Bundesamt für Sozialversicherung verlangte Kautionsleistung

Bitte Mama, bade mich mit Balma - Kleie



Die Mutter - besorgt um das Gedeihen

Das Kind - das vom 3. Monat an zusätzlicher Nahrung bedarf

Solfarin - das alle natürlichen Aufbau-

In blauen Dosen 3.50 u. 1.85 mit Gutscheinen

sicherzustellen, beantragt die Kommission, dem Konkordat der Schweizeririschen Krankenkassen beizutreten, um dort eine für Mitglieder des Konkordates günstige Versicherung abschließen zu

Begründung: Eine Versicherung beim Konkordat ist bedeutend günstiger als bei einer privaten Versicherungsgesellschaft und aus verschiedenen anderen Gründen wäre es von Vorteil, wenn unsere Kasse dem Konkordat angeschlossen wäre.

- 9. Allfällige Rekurse.
- 10. Verschiedenes.
- 11. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Dienstag, den 28. Mai

Bekanntgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Es ladet Sie herzlich zu dieser Tagung ein

Die Krankenkasse-Kommission

Krankmeldungen

Frau E. Merk, Hurden bei Rapperswil Mlle M. L. Hirtzeler, Lausanne

Frau C. Simmler, Lyß

Sr. Rosa Hurni, Lenzburg

Frau M. Schmid, Vechigen

Frl. E. Roth, Rheinfelden

Frau M. Meyer, Gsteig Frau J. Holzer, Rorschacherberg

Mlle J. Esseiva, Céligny GE

Frau B. Wyß, Härkingen

Frau F. Schaad, Lommiswil Frau F. Güggi, Grenchen

Frau A. Gigon, Sonceboz Frau C. Russi, Susten

Mme A. Fasel, Fribourg

Mme E. Bavaud, Bottens

Frau Spillmann, Binningen Frl. L. Binggeli, Trubschachen

Frau I. Graber, Lotzwil

Frau E. Eicher, Bern

Frau B. Keller, Villigen

Mme E. Page, Pensier Frl. A. Schnüriger, Sattel

Mlle L. Walter, Giubiasco

Frau E. Schwager, Winterthur

Frau L. Fricker, Malleray Für die Krankenkasse-Kommission

Die Kassierin: J. Sigel

SEKTIONSNACHRICHTEN

Sektion Aargau. Unsere Frühjahrsversammlung vom 11. April war von fast 60 Mitgliedern besucht, was den Vorstand sehr freute. Nach den üblichen Traktanden durften wir die Gymnastikehrerin Frau Nagel mit den Frauen begrüßen, um uns das Schwangerschaftsturnen zu zeigen. Wir möchten Frau Nagel und den Frauen recht herzlich danken, denn die Sache mit den Uebungen war wirklich sehr interessant und für die zu erwartende Geburt kann das nur von großem Nutzen sein. Es ist nur schade, daß sich das nicht überall einführen läßt; aber man kann nicht wissen, vielleicht kommt es noch. Also, Frau Nagel, mit ihren Frauen nochmals recht herzlichen Dank.

Die Sache war so interessant, daß man bald das Zabig vergaß, so rückte die Zeit und schon mußten die ersten Kolleginnen gehen. Aber welch eine Ueberraschung wartete uns allen: Unser Freund, Herr Businger (so wollen wir ihn nenen), teilte der Vorsteherin im Hotel Helvetia mit, daß das Zobig bezahlt werde. War das eine Freude und ein «dreimal Hoch» tönte aus aller Munde. Wir möchten an dieser Stelle Herrn Businger herzlich danken und der Vorstand wird sich sehr freuen, wenn alle als Dank nur Businger-Teigwaren kaufen. Da geht man nicht fehl, denn diese sind wirklich wunderbar.

Am 27. und 28. Mai findet in Neuenburg die schweizerische Delegiertenversammlung statt. Es ist etwas weiter als Luzern, aber trotzdem hoffen wir, daß es manchem Mitglied möglich sein wird, die zwei Tage am schönen Neuenburgersee zu verbringen.

Die nächste Versammlung wird im Fricktal sein. Alles weitere kommt in der Zeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Sektion Bern. Unsere nächste Versammlung findet Mittwoch, den 15. Mai, 14 Uhr, im Frauenspital statt. Ein ärztlicher Vortrag ist dazu vorgesehen. Wir bitten die Mitglieder, möglichst zahlreich zu erscheinen. Da am 27. und 28. Mai in Neuenburg die Delegiertenversammlung stattfinden wird, müssen noch die Delegierten gewählt werden.

Die Prozentkarten können noch bis spätestens am 15. Mai bei der Präsidentin, Frau Herren, Tulpenweg 30, Liebefeld (Bern), zum Abstempeln eingesandt werden. Nach diesem Termin gibt es keine Berücksichtigung mehr. Auf wiedersehn am 15. Mai! Für den Vorstand: Kl. Lanz

Sektion Graubünden. Unsere Generalversammlung findet nun auf Wunsch vieler Mitglieder am 11. Mai, 10.30 Uhr, im Frauenspital in Chur statt. Herr Dr. Scharplatz wird uns wieder einen Vortrag halten. Bitte recht zahlreich zu erscheinen, da Wichtiges zu besprechen ist. Die Reise wird bezahlt. Bitte, den Glückssack nicht vergessen.

Für den Vorstand: J. Fausch

Sektion Luzern. Der vom schweiz. katholischen Frauenbund organisierte Schulungskurs für Hebammen fand über hundertfaches Echo aus dem ganzen Schweizerland. Nach der Begrüßung durch die Präsidentin der Organisation, Frau Dr. Beck-Meyerberger, sprach H. H. Prof. Böckle, Moraltheologe in Chur, über die christlichen Momente unserer Verantwortung. Wir seien zum Anwalt des werdenden Lebens bestimmt. Berufliche Tüchtigkeit sei eine wesentliche Grundlage, um auch auf sittlich-geistigem Gebiete Einfluß zu gewinnen.

Fräulein Dr. Tanner, Frauenärztin, sprach über die schmerzlose Geburt durch Entspannung. In guter und leichtverständlicher Weise leitete sie den Film ein, der diese Methode nach Read veranschaulichte.

Zum Schluß hielt uns Herr Jäger von der Firma Nestlé mit einem sehr ansprechenden Film im Banne. Herr Dr. Arquint von der Firma Somalon in Sachseln erfreute jede Teilnehmerin mit Geschenkmuster. Die Tagung nahm allseits einen würdigen Verlauf. Wir danken allen, die zu dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Namens der Sektion Luzern: J. Bucheli, Aktuarin

Sektion St. Gallen. An unserer Versammlung vom 14. März hatten wir die Ehre, Herrn Dr. Merlin in unserer Mitte zu begrüßen, der uns einen Vortrag über die natürliche Geburt hielt und uns einen Film über das Schwangerschaftsturnen sowie Lichtbilder über die Geburt zeigte, wie sie den Schwangeren zur Aufklärung vorgeführt werden. Der Referent spricht davon, daß die Geburt der einzige natürliche Vorgang ist, der mit Schmerzen verbunden ist; so ist der Geburtsschmerz so alt wie die Menschheit und ebenso alt ist das Bestreben, ihn zu lindern. Das ist aber erst in der modernen Zeit gelungen. Die Methoden, die den Schmerz ganz lindern, sind aber teuer, umständlich und auch gefährlich. Wir wollen, daß die Frau bewußt, aktiv mitarbeitet und das beglückende Gefühl der Geburt erlebt. Die modernen Frauen aber sind den Schmerzen nicht mehr so gewachsen, sie sind verkrampft, ängstlich und das bewirkt eine verkrampfte, verzögerte Geburt. Für die natürliche Geburt braucht es die richtige seelische und körperliche Vor-

Preise jedem anderen Pro-

dukt dieser Art ebenbürtig.

250 g 75, 80 und 95 Cts.

bereitung, d. h. 1. Belehrung und Aufklärung der Frauen, 2. die muskuläre Erziehung. Frauen, die gut auf die natürliche Geburt vorbereitet sind, kommen ruhig und zuversichtlich zur Geburt und nachher sind sie beglückt und stolz über ihre Leistung. Diese Vorbereitung ist besonders wichtig bei ängstlichen und gespannten Frauen. Die theoretische Aufklärung sollte durch den Arzt oder die Hebamme, die die Geburt leiten, gegeben werden; das schafft ein Vertrauensverhältnis.

Wir möchten Herrn Dr. Merlin auch an dieser Stelle für den sehr interessanten Vortrag und die Film- und Lichtbildervorführung herzlich danken.

Vereinsgeschäfte waren keine zu behandeln, umsomehr aber in unserer nächsten Versammlung am 9. Mai, 14 Uhr, im Restaurant Spitalkeller. Es werden die in der Zeitung veröffentlichten Anträge an die Delegiertenversammlung zu behandeln sowie die Delegierten zu wählen sein. Darum bitten wir die Kolleginnen, auch diese Versammlung recht zahlreich zu besuchen.

Mit kollegialem Gruß

M. Trafelet

Sektion Solothurn. Im Hotel-Restaurant Olten-Hammer wurde bei gutem Besuch unsere erste diesjährige Quartalsversammlung abgehalten.



empfiehlt sich vom 5. Monat an. — Es dient einer guten Knochenbildung, fördert das Wachstum und die Entwicklung der Zähne.

250 g Paket nur Fr. 1.50

Nach der Begrüßung und Verlesung einiger Entschuldigungen durch unsere ehrenwerte Präsidentin folgte der letztjährige Delegiertenbericht, der von Frau Kiefer-Frey in vorbildlicher Weise abgefaßt wurde, wofür wir ihr hier nochmals recht herzlich danken möchten.

Als nächstes erfolgte die Wahl der Delegierten an die schweizerische Delegiertenversammlung in Neuenburg. Aus der Sektion wurde gewählt: Fräulein M. Strub, Olten (Ersatz: Frau Niederhäuser, Biberist), und aus dem Vorstand: Frau R. Wüthrich, Bellach (Ersatz: Fräulein K. Straumann, Ober-Gösgen, und Fräulein R. Maritz, Trimbach); Sr. Paula Gern, Solothurn (Ersatz: Frau E. Stalder, Kriegstetten). Wer von den Kolleginnen freiwillig die schweizerische Delegiertenversammlung besuchen möchte, wird höflich gebeten, sich rechtzeitig, spätestens bis am 5. Mai, bei Frau Wüthrich, Bellach, Tel. (065) 24441, zwecks Bestellung der Zimmer und der Festkarten, anzumelden. Anmeldungen nach dem 5. Mai können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei genügender Beteiligung könnte mit Kollektivbillett gefahren werden. Wer also kollektiv fahren möchte, möge sich bitte schriftlich oder telephonisch bis spätestens am 25. Mai an folgenden Orten anmelden: ab Olten bei Fräulein Maritz, Trimbach; ab Solothurn bei Frau Wüthrich, Bellach. Abgang des Zuges nach Neuenburg ab Olten: 09.22, ab Solothurn 09.49.

Um den Abschluß einer kollektiven Berufshaftpflichtversicherung in nächster Zeit tätigen zu können, werden alle Kolleginnen, außer denjenigen, die sich bereits in Olten angemeldet haben, freundlich ersucht, sich möglichst bald, in ihrem eigenen Interesse, bei Frau Wüthrich anzumelden.

Im zweiten Teil sprach Herr Dr. Kramer von der Firma Galactina & Biomalz AG. über «Milchsekretion und Brustpflege». Der Vortrag war für uns alle sehr interessant und lehrreich, bildet doch dieses Thema für manche aus unserem Kreis tagtäglich ein Gegenstand der Sorge. An das anschließend von der Firma gespendete herrliche Gratiszvieri wurde uns noch ein prächtiger Farbenfilmstreifen verschiedener Zoobewohner gezeigt, der allseits herzlichen Beifall fand. Wir danken Herrn Dr. Kramer und auch Herrn Bürli sowie der Firma Galactina & Biomalz AG. für alles Gebotene recht herzlich.

Im Namen des Vorstandes: Frau E. Stalder, Aktuarin

Sektion Thurgau. Unsere Versammlung findet am Dienstag, den 7. Mai, statt. Treffpunkt um 13.30 Uhr im Areal der Molkerei Kreuzlingen. Wir dürfen unter Führung die Molkerei besichtigen. Anschließend halten wir die Versammlung ab. Wahl der Delegierten. Wir hoffen auf einen guten Besuch der Versammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Agatha Weber, Aktuarin

Sektion Winterthur. Die Monatsversammlung im April war leider so spärlich besucht, daß unsere Präsidentin mit bangem Herzen für die nächste Versammlung einen Referenten um einen Vortrag gebeten hat. Am Dienstag, den 7. Mai, treffen wir uns punkt 14 Uhr, wie gewöhnlich, im «Erlenhof». Wir haben eine Delegierte zu wählen, die unsere Sektion am 27. und 28. Mai in Neuenburg vertritt. Schon um 14.15 Uhr wird Herr Dr. Landolt zu uns über neuzeitliche Augentropfen und das Schielen des Kleinkindes sprechen. Liebe Mitglieder, macht euch frei für diesen interessanten Vortrag!

Für den Vorstand: A. Möcklin

Sektion Zürich. Unsere nächste Versammlung findet ausnahmsweise am Montag, den 6. Mai, statt; wie immer im Zunfthaus zur Waag um 14.30 Uhr. Wir hoffen auf recht zahlreiche Beteiligung, da die Delegierten für die Delegiertenversammlung gewählt werden müssen.

Mit freundlichem Gruß Für den Vorstand: Hanni Meier

Bundesratsbeschluß über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 324 des Obligationenrechts, beschließt:

I. Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Der Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- ² Er findet Anwendung auf das Dienstverhältnis zwischen Anstalten öffentlichen oder privaten, gewerblichen oder gemeinnützigen Charakters, die der Pflege von Kranken ((einschließlich Gemüts- und Nervenkranke), Wöchnerinnen, Säuglingen und Kindern dienen, und dem von diesen Anstalten länger als 14 Tage beschäftigten Pflegepersonal (diplomierte freie Schwestern und Pfleger sowie Hebammen mit mindestens zweijähriger Ausbildung).
- ³ Auf das Pflegepersonal, das ausdrücklich aushilfsweise angestellt wurde, finden nur die Artikel 1, 4 bis 8, 9, Absatz 5, 10 bis 12 sowie 19 und 20 Anwendung. Dauert das Dienstverhältnis länger als sechs Monate, so gelten auch die übrigen Bestimmungen.
- 4 Der Normalarbeitsvertrag gilt als Vertragswille, soweit keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden. Abmachungen, die beim Inkrafttreten des Normalarbeitsvertrages bereits bestehen und dem Arbeitnehmer günstigere Ansprüche sichern, gehen dem Normalarbeitsvertrag auch dann vor, wenn sie nicht schriftlich getroffen worden sind.

II. Anstellung und Kündigung

Art. 2

Die ersten zwei Monate des Dienstverhältnisses gelten als Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Dienstvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 3

- Während der Probezeit können beide Parteien den Dienstvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende einer Woche kündigen. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate, wobei die Kündigung auf das Ende eines Kalendermonats zu erfolgen hat.
- ² Die Kündigung des Dienstvertrages durch die Anstalt ist unzulässig:
 - a) während der ersten sechs Monate einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit;
- b) wegen oder während schweizerischen Militärdienstes (Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst).

III. Allgemeine Rechte und Pflichten des Pflegepersonals

Art. 4

- ¹ Dem Pflegepersonal, insbesondere den Schwestern, dürfen keine Arbeiten zugemutet werden, die seine physischen und psychischen Kräfte übersteigen. Putzarbeiten gehören nicht zu den Pflichten des Pflegepersonals, sofern sie nicht bei der Arbeitstherapie zu leisten sind.
- ² Dem Pflegepersonal sind sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen, die nicht von Kranken benützt werden.
- ³ Die Bestrebungen des Pflegepersonals, sich allgemein und beruflich weiterzubilden, sind von der Anstalt zu unterstützen und zu fördern.

Art. 5

- ¹ Das Pflegepersonal hat die ihm zugewiesenen Aufgaben nach besten Kräften auszuführen und die Anordnungen der zuständigen Aerzte und Vorgesetzten genau zu befolgen. Es hat sich allfälligen Reglementen über die Ausübung der Pflege sowie der Hausordnung zu unterziehen.
- 2 Das Pflegepersonal hat das ihm von der Anstalt zur Verfügung gestellte Material mit Sorgfalt zu behandeln. Wer absichtlich oder grobfahrlässig der Anstalt Schaden zufügt, kann zu Schadenersatz herangezogen werden.

³ Das Pflegepersonal ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist gemäß Artikel 321 des Strafgesetzbuches strafbar.

IV. Arbeits- und Ruhezeit, Ferien

Art. 6

- ¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 54 Stunden, gleichgültig, ob es sich um Tages- oder Nachtdienst handelt.
- ² Sofern infolge Personalmangels die Einhaltung der 54-Stundenwoche nicht möglich ist, kann bis spätestens Ende 1960 die wöchentliche Höchstarbeitszeit bis auf 60 Stunden verlängert werden.
- ³ Bei Notfällen und außerordentlichem, unvorhergesehenem Arbeitsandrang ist das Pflegepersonal verpflichtet, vorübergehend Mehrarbeit zu leisten. Diese ist innert vier Monaten durch Freizeit auszugleichen.
- 4 Vom Pflegepersonal darf längstens während sechs aufeinanderfolgenden Wochen die Leistung von Nachtdienst verlangt werden. Zwischen den einzelnen Nachtdienstperioden ist es mindestens während der doppelten Zeit vom Nachtdienst zu befreien. Abweichungen von dieser Regelung sind für Notfälle vorbehalten.

Art. 7

- 1 Das Pflegepersonal hat Anspruch auf angemessene, ungestörte Pausen zur Einnahme der Mahlzeiten. Die dafür benötigte Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.
- zeit.

 ² Dem Pflegepersonal ist eine ununterbrochene
 Nachtruhe von mindestens zehn Stunden zu gewähren. Artikel 6, Absatz 4, bleibt vorbehalten.
- 3 Dem Pflegepersonal ist wöchentlich ein Ruhetag von 24 zusammenhängenden Stunden einzuräumen. Dieser hat jeden Monat mindestens einmal auf einen Sonntag zu fallen, sofern an Sonntagen nicht regelmäßig mindestens vier Freistunden gewährt werden. Für private Anstalten bleibt das Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit vorbehalten.
- 4 Dem Pflegepersonal ist der Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

Art. 8

- 1 Das Pflegepersonal hat Anspruch auf bezahlte Ferien. Die Feriendauer beträgt vier Wochen pro Jahr und erhöht sich auf fünf Wochen vom Jahre an, in welchem das 40. Altersjahr und zugleich mindestens zehn Dienstjahre in derselben Anstalt zurückgelegt sind.
- ² Dem Pflegepersonal, das hohen Dosen ionisierender Strahlen ausgesetzt ist, sind fünf bis sechs Wochen Ferien zu gewähren.
 ³ Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Kalender-
- ³ Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Kalenderjahres sind die Ferien nach Maßgabe der geleisteten Dienstzeit zu gewähren. Abwesenheit infolge obligatorischen Militärdienstes darf nicht an die Ferien angerechnet werden.
- 4 Der Zeitpunkt des Ferienbeginns wird durch die Anstalt festgesetzt, wobei die Wünsche des Pflegepersonals nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind-

V. Lohn

Art. 9

- 1 Der Barlohn beträgt mindestens 280 Franken im Monat, vom 1. Juli 1959 an mindestens 300 Franken. Er ist mit jedem Dienstjahr um 10 Franken zu erhöhen, bis er mindestens den Betrag von 400 Franken erreicht.
- ² Pflegepersonal, dem eine besondere Verantwortung überbunden ist oder von dem eine Spezialausbildung oder besondere Dienste verlangt werden, ist entsprechend höher zu entlöhnen.
- 3 Dem Pflegepersonal, das ganz oder in überwiegendem Maße für den Unterhalt von Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern aufkommt, ist eine den Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen angemessene Zulage auszurichten.
 - 4 Die Lohnzahlung hat monatlich zu erfolgen,
- ⁵ Dem aushilfsweise angestellten Pflegepersonal ist ein Barlohn von mindestens 14 Franken im Tag zu bezahlen.

Art. 10

- 1 Das Pflegepersonal hat Anspruch auf ausreichende und angemessene Verpflegung, auf Unterkunft in hygienisch einwandfreien, gut heizbaren mit verschließbarem Schrank versehenen Einerzimmern und auf Besorgung der Wäsche.
- ² Der Verpflegung und Unterkunft des Nachtdienstpersonals ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 11

- 1 Für die Ferien und Ruhetage hat das Pflegepersonal Anspruch auf eine Entschädigung für nicht bezogene Verpflegung von mindenstens 4 Franken Tag
- ² Für die Zeit, während welcher das Zimmer der Anstalt in gegenseitigem Einvernehmen zu anderweitiger Benützung zur Verfügung steht, ist eine Entschädigung von 1 Franken pro Tag auszurichten.

 3 Pflegepersonal, dem das Externat bewilligt ist,
- hat Anspruch auf Entschädigung für nicht bezogene Naturalleistungen, und zwar für die volle Verpflegung mindestens 120 Franken und für die Unterkunft mindestens 40 Franken im Monat. Dem verheirateten Pflegepersonal ist grundsätzlich das Externat zu bewilligen.

VI. Aerztliche Kontrolle. Kranken- und Unfallversicherung

Art. 12

- 1 Das Pflegepersonal ist beim Eintritt in den Dienst der Anstalt ärztlich zu untersuchen. In die Untersuchung sind Röntgenuntersuchung, Urin- und Blut-analyse sowie Tbc-Test einzubeziehen. Sie ist durch den Personalarzt der Anstalt vorzunehmen, sofern sich das Pflegepersonal nicht auf seine Kosten durch einen außenstehenden Arzt untersuchen läßt.
- ² Der Gesundheitszustand des Pflegepersonals ist zweimal jährlich und, bei Pflege von Tuberkulösen, mindestens alle drei Monate ärztlich zu kontrollieren.
- 3 Die ärztliche Kontrolle des Pflegepersonals, das hohen Dosen ionisierender Strahlen ausgesetzt ist, erfolgt nach den Richtlinien des Eidgenössischen Ge sundheitsamtes für den Schutz gegen ionisierende Strahlen.
- 4 Eine ärztliche Untersuchung gemäß Absatz 1 hat ferner beim Dienstaustritt stattzufinden, wobei der Befund dem Austretenden bekanntzugeben und nötigenfalls die entsprechende Behandlung durchzuführen ist.

Art. 13

- 1 Das versicherungsfähige Pflegepersonal ist verpflichtet, sich gegen Krankheit, mit Einschluß der Tuberkulose, zu versichern. Die Versicherungsleistungen haben mindestens die Heilungskosten zu
- ² Die Prämien für die Heilungskostenversicherung gehen je zur Hälfte zu Lasten der Anstalt und des Pflegepersonals.

Art. 14

- 1 Die Anstalt hat das Pflegepersonal gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen zu versichern, und zwar:
 - a) für die Heilungskosten bis mindestens 2000 Franken, falls diese nicht durch die Kranken-versicherung gedeckt werden;
 - b) für eine Kapitalleistung bei Unfalltod von min destens 6000 Franken für Ledigee und 15000 Franken für Verheiratete sowie für Verwitwete und Geschiedene mit Kindern;
 - c) für eine Kapitalleistung bei gänzlicher Invalität im Ausmaß des tausendfachen Tagesverdienstes, einschließlich der Naturalleistungen.
- ² Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Anstalt; diejenigen für die Nichtbetriebsunfallversicherung sind vom Pflegepersonal zu tragen.

VII. Leistungen der Anstalt bei Arbeitsverhinderung

Art. 15

¹ Pflegepersonal, das an der Leistung der Dienste durch Krankheit oder Unfall ohne sein Verschulden oder durch obligatorischen Militärdienst verhindert ist, hat Anspruch auf Ausrichtung des Barlohnes und, falls keine Hausgemeinschaft besteht, auf Ent-schädigung für nicht bezogene Naturalleistungen gemäß Art. 11, Absatz 3, während mindestens folgender Dauer:

bei einer Anstellungsdauer

bis zu 12 Monaten für 1 Monat, 1 bis 2 Jahren für 2 Monate, von 2 bis 5 Jahren für 3 Monate, 5 bis 10 Jahren für 4 Monate, von von 10 bis 15 Jahren für 5 Monate, von über 15 Jahren für 6 Monate.

² Für das weibliche Pflegepersonal gilt als obligatorischer Militärdienst im Sinne von Absatz 1 jeder schweizerische Militärdienst, zu dem es, gestützt auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 18. September 1952 über die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes, aufgeboten wird.

Art. 16

¹ Im Falle der Hausgemeinschaft hat das Pflegepersonal, das an der Leistung der Dienste durch Krankheit oder Unfall ohne sein Verschulden verhindert ist, außer dem Barlohn Anspruch auf Unterhalt, mit Einschluß von Pflege und ärztlicher Behandlung während mindestens folgender Dauer:

bei einer Anstellungsdauer

bis zu 3 Monaten für 1 Monat, von 3 bis 12 Monaten für 2 Monate, von 1 bis 2 Jahren für 3 Monate, von 2 bis 3 Jahren für 4 Monate, von 3 bis 4 Jahren für 5 Monate, von über 4 Jahren für 6 Monate.

² Pflegepersonal, das spital- oder kurbedürftig ist, hat im Falle der Hausgemeinschaft während der in Absatz 1 genannten Dauer Anspruch auf Pflege in einem Einer- oder Zweierzimmer in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals oder Sanatoriums. Ist die Anstalt selbst in der Lage, die medizinisch geeignete Spital- oder Kurbehandlung zu ge-währen, so hat das Pflegepersonal Anspruch auf Pflege in einem Einer- oder Zweierzimmer.

Art. 17

1 Für die Zeit, während der die Anstalt dem Pflegepersonal bei Arbeitsverhinderung den Lohn zahlt und ihm Unterhalt sowie Pflege gewährt, kommen die Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung der Anstalt zugute, Taggelder jedoch nur, sofern sich die Anstalt mit mindestens 50 Prozent an der Prämienzahlung beteiligt.

² Für den Selbstbehalt in der Heilungskostenversicherung haben die Versicherten selbst auf-

VIII. Alters- und Invaliditätsfürsorge

- 1 Außer dem gesetzlichen Beitrag für die AHV haben die Anstalt und das Pflegepersonal einen Beitrag von je 6 Prozent des für die AHV maßgebenden Lohnes für eine zusätzliche Alters- und Invaliditätsfürsorge aufzubringen.
- ² Diese Alters- und Invaliditätsfürsorge kann durch eine anstaltseigene oder zentrale Pensionskasse, durch Einzel- oder Gruppenversicherung oder, soweit eine Versicherung nicht möglich ist, durch ein Sparsystem verwirklicht werden.
- ³ Die Anstalt hat für die richtige Durchführung der Alters- und Invaliditätsfürsorge zu sorgen. Sie ist berechtigt, den Beitrag des Pflegepersonals vom Lohn abzuziehen und der Fürsorgeeinrichtung zu überweisen.





... nicht nur Sauger und Nüggel, sondern Mund- und Kieferformer.

Von Dr. Müller und Prof. Balters entwickelt, aktivieren die BiBi-Nuk-Sauger die Kaumuskulatur durch den flachen Hals und die für Zungenauflage und Gaumenabstützung speziell geformte Spitze. Auch der so verpönte Nuggi hat hier durch die Kiefergymnastik eine wichtige Funktion.

Verlangen Sie bei uns den interessanten Artikel von Dr. Linden aus der Deutschen Heb.-Zeitung.

LAMPRECHT & CO. ZÜRICH-OERLIKON

Gummiwarenfabrik AG.

IX. Schlußbestimmungen

Art. 19

- Soweit der Normalarbeitsvertrag das Dienstverhältnis nicht regelt, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar.
- ² Vorbehalten bleiben Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Art. 20

- $^{\rm 1}$ Der Normalarbeitsvertrag tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bundesratsbeschlüsse vom 16. April 1947 (AS 63, 313) über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal und vom 24. September 1948 (AS 1948, 1010) über die Anwendung des Normalarbeitsvertrages für das Pflegepersonal auf Hebammen aufgehoben.

Bern, den 17. Dezember 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident: Feldmann

Der Bundeskanzler: Ch. Oser

Bund Schweizerischer Frauenvereine

Einladung

zur 56. Delegiertenversammlung in Lugano

Samstag/Sonntag, den 4. / 5. Mai 1957

An die Präsidentinnen unserer Mitgliedvereine und an die Einzelmitglieder

Sehr geehrte Frauen,

Dieses Jahr laden uns unsere Mitgliedvereine im Tessin zur Delegiertenversammlung nach Lugano ein. Wir freuen uns sehr, auf diese Weise in engeren Kontakt mit ihnen zu kommen, Erfahrungen auszutauschen und zu sehen, wie sich die Probleme für sie stellen, die auch uns beschäftigen.

Der Samstag ist dem geschäftlichen Teil der Verhandlungen gewidmet. Da mehrere Vorstandsmitglieder ihre Demission eingereicht haben, sind sechs Neuwahlen vorzunehmen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, daß in unserem Vorstand nicht nur die verschiedenen Landesgegenden, sondern auch die verschiedensten Frauenkreise vertreten sind, und zwar durch tätige, initiative Frauen, die sich für

unsere Arbeit interessieren und denen auch die nötige Zeit zur aktiven Mitarbeit zur Verfügung steht.

Nach Beendigung unserer Geschäfte werden wir einem Empfang beiwohnen, den die Tessiner Behörden freundlicherweise für uns veranstalten, und für den Abend haben die Tessinerinnen ein hübsches Unterhaltungsprogramm für uns vorbereitet.

Die Sitzung des Sonntags, die um 9.15 Uhr beginnen wird, hat die verschiedenen Probleme der Heimarbeit zum Thema. Es handelt sich um aktuelle Fragen, denn trotz der Vollbeschäftigung bleibt diese Erwerbsmöglichkeit für viele Frauen eine dringende Notwendigkeit. Die Verteilung der Heimarbeit, der Absatz und die Entlöhnung werfen jedoch stets neue Fragen auf.

Es erübrigt sich wohl, auf die Schönheiten von Lugano und seiner Umgebung noch besonders hinzuweisen. Wir hoffen, diese bei einer Schifffahrt in Ruhe zu genießen, unsere Gastgeberinnen näher kennenzulernen und Gelegenheit zu freundschaftlichen Gesprächen zu haben.

Wir freuen uns darauf, Sie recht zahlreich an dieser ersten Versammlung auf Tessiner Boden begrüßen zu dürfen und entbieten Ihnen unsere besten Grüße.

Die Präsidentin: Denise Berthoud Die Vizepräsidentin: Elisabeth Nägeli

PROGRAMM

Samstag, 4. Mai

14.00 Delegiertenversammlung in der Aula magna des Liceo cantonale, Viale C. Cattaneo 4, Lugano.

18.00 Empfang durch die Behörden (Liceo).

20.30 Geselliges Beisammensein im Kursaal, organisiert von den Tessiner Frauen, oder

> Empfang im Lyceum, Via Nassa 2; Besichtigung der Ausstellung amerikanischer Malerinnen in den Räumen des Lyceums.

Sonntag, 5. Mai

- 8.30 Gottesdienst.
- 9.15 Oeffentliche Versammlung in der Aula magna des Liceo:

«Il lavoro a domicilio nel Cantone Ticino»
On. Consigliere di Stato G. Canevaçsini
«Heimarbeit in der Schweiz heute»
Frau Dr. Marg. Schwarz-Gagg, Leiterin der
Schweiz. Zentralstelle für Heimarbeit, Bern
«Le travail à domicile des ouvroirs»
Mme Y. Oltramare, présidente de l'Ouvroir
des femmes, Genève

«Bergbäuerliche Heimarbeit im Kanton St. Gallen»

Fräulein H. Pestalozzi, Betriebsleiterin für Bäuerinnen, Wil SG

12.00 Rundfahrt — Gemeinsames Mittagessen auf dem Schiff.

14.00 Rückkehr des Schiffes nach Lugano. Das Schiff wird in Castagnola anhalten, damit Teilnehmerinnen, die die Villa Favorita (Sammlung Thyssen) besichtigen wollen, aussteigen können.

Die katholischen Frauen der Schweiz

Der Schweiz. Katholische Frauenbund hat die katholischen Hebammen am 11. April 1957 zu einem Schulungstag nach Luzern eingeladen. Dieser Ruf wurde überall vernommen und über Erwarten stark beantwortet. Da dem Schweizerischen Frauenbund die Sammlung der katholischen Frauen zur Wahrung ihrer Interessen sowie die Durchdringung aller Lebensgebiete mit christlichem Geiste aufgetragen ist, gehört die Erfassung der Berufsgruppen zu seinen wesentlichen Aufgaben. Es ist daher verständlich, daß die Vertreterinnen des ältesten Frauenberufes sich der Hilfe und des Interesses der Frauengemeinschaft des Frauenbundes erfreuen sollen. - So lauteten die Ueberlegungen in der Begrüßung zu dieser außerordentlich gut besuchten Tagung der Zentralpräsidentin, Frau Dr. Lina Beck-Meyenberger,

In einer großangelegten, beglückenden Schau zeigte der Moraltheologe HH. Prof. Dr. Franz Böckle, Chur, den katholischen Hebammen die «Christliche Verantwortung gegenüber Mutter und Kind». Ausgehend von der Verwirklichung des Guten, führte der Referent seine aufmerksamen Zuhörerinnen zum Verstehen der unwandelbaren Ordnung Gottes, wie sie uns in den Verlautbarungen der Kirche immer wieder zum Bewußtsein gebracht wird. Ohne Illusion wurde dargelegt, daß das Leben nach der Ordnung Gottes über das Kreuz führt und daß dieser Weg heute vielen Menschen Torheit und Aergernis bedeutet. An diese Grundlage schloß sich die Besprechung heutiger, in der Oeffentlichkeit umstrittener Fragen an: Schwangerschaftsunterbrechung, Sterilisation, Geburtenregelung, schmerzlose Geburt u. a. m.

Klarheit der Prinzipien, menschliches Verstehen, priesterliche Sorge zeichneten die grundlegenden und wohltuenden Darlegungen aus, deren Hilfe sich im Alltag der katholischen Hebamme erweisen wird.

Fräulein Dr. med. Erna Tanner, Spezialarzt für Geburtshilfe, Luzern, behandelte in sehr faßlicher und ansprechender Weise das aktuelle Problem der schmerzlosen Geburt. Einerseits zeigt sie den körperlichen-seelischen Vorgang des Schmerzes und der Anget, die die Geburt seit Generationen begleiten; anderseits führte sie die beiden Schulen, die russische und die englische, vor mit ihrem Verfahren in der Bekämpfung der Anget und des Geburtsschmerzes. Ein Film, in welchem die Turnübungen der werdenden Mutter und ihr Verhalten während der Geburt gezeigt werden, veranschaulichte auf wertvolle Weise die Ausführungen der sympathischen Fachreferentin. Die Aufgeschlossenheit der katholischen Hebammen der Schweiz kam in der lebhaften Diskussion zum Ausdruck.

Um das Wohl von Mutter und Kind bemühte Firmen (Nestlé S.A., Vevey, und Somalon AG., Sachseln OW) rundeten die zeitaufgeschlossene Tagung durch Film und Kostprobe ab.

 \sim

Nicht nenn ich Glück ein sorgenfreies Leben Und steten ungetrübten Sonnenschein. Glück heißt — sich freudig jeder Pflicht hingeben, Das Gegenwärtige ans Zukünftige binden und unbeirrt den Weg zum Himmel finden.

1200



VERMISCHTES

Neben der Lungentuberkulose, die eher im Abnehmen begriffen ist, scheint ein anderes quälendes Leiden des Atmungsapparates, das Asthma, an Verbreiterung zuzunehmen. Das Asthma ist jene Krankheit, bei der die letzten Verzweigungen des Luftröhrenbaumes, die die sogenannten Bron-chiolen umspinnenden Müskelchen, genauer gesagt, die Nervenendigungen, welche die Muskelfasern beherrschen, in verstärkter Reizbarkeit dazu neigen, diese feinen Luftkanälchen noch weiter zu verengen und dadurch der Atmungsluft den Ausweg aus den Lungenbläschen zu versperren. Beim Asthma treten anfallsweise äußerst quälende Zustände von Atemnot auf, gewissermaßen Krämpfe, die nur durch stark wirkende Arzneimittel gelöst werden können. Dieser Krankheit liegt eine erhöhte Nervenreizbereitschaft zugrunde. Diese erhöhte Erregbarkeit kann unter Umständen rein psychisch bedingt sein und durch entsprechende seelenärztliche, vielleicht rein suggestive Behandlung, geheilt werden. In den aller-meisten Fällen aber beruht diese Ueberempfindlichkeit auf der lokalen Wirkung allerfeinsten Staubes verschiedenster Art auf die Atmungsschleimhäute, besonders der Auskleidung der Luftröhrenverzweigung (Bronchien und Bronchiolen). Die betreffenden Patienten reagieren besonders empfindlich, auf alle Fälle anders als normale Menschen. Sie sind allergisch, und die entsprechenden, wirksamen Stoffe heißen Allergene. Das bekannteste Allergen, das gelegentlich Asthma auslöst, ist der Blütenstaub von Gräsern,

der ja auch für das sogenannte Heufieber verantwortlich gemacht wird. Die verschiedensten Stoffe, zumeist organischer Natur, also von pflanzlicher oder tierischer Herkunft, können als Allergene Asthma auslösen.

Die Krampflösung durch Medikamente, wobei es sich zumeist um Injektionen handelt, beseitigt diese Ueberempfindlichkeit nicht, schafft also nur Erleichterung, nicht aber Heilung. Ortswechsel, d. h. Versetzung in eine andere Luft, in welcher dieses Allergen fehlt, bewirkt Ausbleiben der Anfälle. Besonders wohltätig hat sich Aufenthalt im Hochgebirge erwiesen, wo zu der Staubfreiheit der Luft auch noch der geringere Luftdruck kommt, der das Atmen erleichtert. Aber auch solche Ortsveränderung bringt nicht immer Heilung. Allzu zahlreich sind die Fälle, die unmittelbar nach mehrmonatigem, anfallsfreiem Aufenthalt im Hochgebirge im Tiefland schon am nächsten Tag wieder ihren Anfall bekommen. Wohl ist es denkbar, daß bei langdauerndem Ausbleiben der Reizursache schließlich auch die Reizbarkeit abnimmt oder ganz aufhört. Die Erfahrung lehrt aber, wie gesagt, daß damit niemals mit einiger Sicherheit gerechnet werden kann.

Eine wirkliche kausale Behandlung, also eine Behandlung, die an der Ursache der Krankheit selbst angreift, müßte die Schleimhäute selbst, d. h. auch die entsprechenden Nervenendigungen, dauernd desensibilisieren, also unempfindlich für den Allergenreiz machen.

Als ein solches Verfahren, wie nachgerade mehr als zehnjährige Erfahrung beweist, bewährte sich die *Pulmosalkur*, welche darin besteht, daß die Patienten während längerer Zeit mehrmals pro

Woche sich einige Stunden in einem Raum aufhalten, in welchem ein Gemisch verschiedenster flüchtiger Stoffe von aromatischem Charakter, teils Teerdestillationsprodukte, teils ätherische Oele usw., verdampft werden. Während dieses Aufenthaltes können sich die Kuranten der Lektüre oder einfachen Handarbeiten hingeben. Die Kur wird unterstützt durch einige zweckmäßige Atemgymnastikübungen und hat die einzige Unannehmlichkeit, daß sich der Geruch dieser Dämpfe sehr intensiv in Haaren und Kleidung festsetzt, was durch tragen von Ueberkleidung und eventueller Kopfbedeckung so gut als mög-lich vermieden wird. Wer aber an heftigem Asthma, unter Umständen jeder Behandlung trotzend, jahrelang schon schwer gelitten hat, der nimmt diese kleinen Unannehmlichkeiten angesichts der sich sehr bald einstellenden Erleichterung natürlich gerne in Kauf.

In die Pulmosalusinstitute werden zur Kur nur Patenten aufgenommen, die von den Aerzten zugewiesen werden, oder wenn sie, spontan kommend, von dem dem Institut vorstehenden Hausarzt untersucht und für die Kur geeignet befunden werden. Die Heilerfolge sind überraschend gute. Wer bis zum Ende der Kur aushält, bleibt rückfallfrei. Wer nach der ziemlich bald eintretenden Erleichterung die Kur vorzeitig unterbricht, riskiert natürlich Rückfälle, meist nicht sehr schwerer Natur, die ihn immerhin mahnen, eine neue Kur anzutreten und bis zum Ende, je nachdem 40 bis 60 oder mehr Inhalationssitzungen durchzuhalten. Die guten Erfolge haben die meisten Krankenkassen dazu bewogen, die Kosten für diese Kuren wenigstens teilweise zu über-

Die neue Form der Schleimernährung

Somalon

CITRO-SOMALON: von den ersten Tagen an SOMALON: bis das Kindlein am Tische ißt

Besondere Vorteile: • erleichtert Eiweiß- und Fettverdauung

kann von Anfang an mit Frischmilch verabreicht werden

reguliert Verdauungsfunktionen und Stuhl Sichert störungsfreies Gedeihen und regelmäßige Gewichtszunahme

enthält die lebenswichtigen Vitamine B1 und D3 sowie Eisen für Knochen- und Zellbildung • ist sehr einfach zuzubereiten: nur 2 Minuten Kochzeit: mit Citro-Somalon kein Ansäuern mehr nötig • ist ergiebig und preiswert

In Apotheken und Drogerien

Referenzen und Muster sendet Ihnen gerne:

Somalon AG, Sachseln Obw.

Der Mutter wird's leichter Dem Kinde behaglicher mit der isolierenden Windel, die das Kleinkind Tag und Nacht trocken hält und die schmerzhaften Reizungen verhindert der Binde, die den Nabelverband trocken hält und vor Infektionen schützt





Ohne Schmerzen kommt der Zahn, denn Mutti gibt mir OMIDAN



OMIDAN-Zahnchügeli helfen bei Zahnungs-Beschwerden wie krampfartigen Schmerzen, Magenverstimmung, Durchfall, Erbrechen, übermäßigem Speichelfluß, Fieber.

OMIDAN - Zahnchügeli

sind ganz kleine, süße, homöopath. Kügelchen, die im Mündchen gut vergehen. Absolut unschädlich, auch bei Ueberdosierung.

Generalvertrieb: Ledermann-Spahr AG Anlikerhaus, Bern 9

Muster und Literatur zu Diensten.

K 7908 B



nehmen, aus der einleuchtenden Ueberlegung, daß die Jahr um Jahr sich fortsetzende, rein lindernde Behandlung auf die Dauer eine Kasse vielmehr belastet als eine Pulmosaluskur, von den hohen Kosten eines Höhenaufenthaltes ganz abgesehen. Es wäre dringend zu wünschen, daß auch unsere öffentlichen Fürsorgeinstitutionen, schulärztlicher Dienst usw., diesem Heilverfahren endlich mehr Beachtung schenken würden, nicht nur wegen der größeren Heilungsaussichten, sondern nicht zuletzt auch angesichts der hohen Kosten, welche die Versorgung asthmatischer Kinder in Höhenerholungsheime bedingt, nachdem sich auch ihre Erfahrungen häufen, daß so und so viele der Asthmakinder nach monatelanger kostspieliger Höhenversorgung unmittelbar oder kurze Zeit nach der Rückkehr ins Tiefland rezidivieren.

Prof. Dr. W. v. G. (in « Die Gesundheit »)

Singe du am Morgen und lege Last und Sorgen vors Fenster...
Nimm den Tag herein!
Warum sollst du nicht fröhlich sein?
Ist Einer doch, der nie vergißt, daß Seiner du bedürftig bist.
Was auch der Tag dir immer bring', an Gott es schon vorüber ging.
Drum halte zuversichtlich still.
Nichts kann geschehn, als was Er will.
K. H. (Für die Stille)

SC 3C 3C

STELLENVERMITTLUNG

DES SCHWEIZ. HEBAMMEN-VERBANDES Frau Dora Bolz, Zimmerwald / Bern Telepohn (031) 67 50 68

Mitglieder, die sich zur Vermittlung einer Stelle anmelden, sind gebeten das Anmeldeformular zu verlangen und Fr. 2.— als Eiuschreibegebühr in Marken beizulegen.

Für ein Spital in Bern und im Zürcher Oberland wird je eine Hebamme gesucht.

Von verschiedenen Orten der Schweiz kamen Anfragen für Ferienvertretungen. Hebammen, die sich für kürzere oder längere Zeit freimachen können, möchten sich bitte bei der Stellenvermittlung melden.

Inseratenannahme bis je am 20. des Monats



muß die Ernährung des Säuglings allmählich auf einen entsprechenden Ersatz umgestellt werden. Während es aber nur eine Muttermilch gibt, entscheidet die Wahl des richtigen Schoppens über sein gutes Gedeihen.

VEGUMINE, der reichhaltige Gemüseschoppen, bietet dem Säugling nach dem 3.Lebensmonat eine wertvolle Ergänzung zu der reduzierten Zahl von Brustmahlzeiten oder zu gewöhnlichen Schoppen.

Vegumine mit seinen verschiedenen Gemüsen – Tomaten, Karotten, Spinat, Kartoffeln –, vollreifen Bananen, Getreidestärke und Hefe sowie Nutromalt-Nährzucker als Verdauungsregler enthält alle für den rasch wachsenden Organismus des Säuglings lebensnotwendigen Stoffe. Der Vegumineschoppen wird im 4. Monat mit halb Milch halb Wasser, später mit ½ bis Vollmilch zubereitet; Vegumine eignet sich auch vorzüglich als Gemüsebeigabe zu Breien.

Dr. A. Wander A. G., Bern

Elektr. Milchpumpen

modernsten Typs vermietet zu vorteilhaften Bedingungen

Schlofidrogerie J. Jutzi, Oberhofen/Thunersee Telephon (033) 7 14 78

HUMANA-MILCH

Alleinherstellerin für die Schweiz

Schweiz. Milch-Gesellschaft AG., Hochdorf/LU

K 115 B



Trutose KINDERNAHRUNG

Wenn schlechtes Aussehen. Appetit und Schlaflosigkeit oder zu langsames Wachstum eines Kindes Sie ängstigen, dann hilft

Verlangen Sie Gratismuster zur Verteilung an die Wöchnerinnen von

Albert Meile AG. Bellerivestraße 53 Zürich 34

Telephon (051) 34 34 33

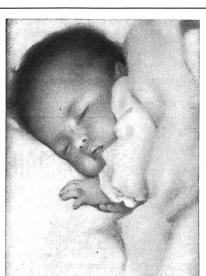
jeden Trutose-Schoppen begrüßt, wie er aufblüht, lebhaft, groß und stark wird, nachts gut durchschläft, und morgens frisch und munter in die Welt schaut. Darum geben Sie ihm ohne Zögern

Sie staunen, wie freudig Ihr Liebling

TRUTOSE

Preis per Büchse Fr. 2.-

K 250 B



Die FÜNFKORN~ Spezialpräparate

Fiscosin 1

nit Hafer (vorwiegend ür Mädchen)

Bimbosan

(Fiscosin 2) mit Hirse (vorwiegendfürKnaben)

- beheben den Brechreiz
- überbrücken Erhährungsschwierigkeiten
- und sichern eine ungestörte Nachtruhe dank der idealen Zusammensetzung und Herstellungsart und dank des hohen Kaloriengehaltes.

Ein Versuch wird Sie davon überzeugen.

Zbinden-Fischler & Co., Bern 14

REISSCHLEIM

(1.-3. Monat)

Erfüllt die Anforderungen letzter Erkenntnisse der Ernährungsphysiologie. Mit BERNA-Reisschleim wird ohne umständliche, zeitraubende Arbeit dem Säugling eine magen-darm-freundliche, nährstoffreiche und in Verbindung mit Milch vollwertige Nahrung zugeführt. Kochzeit nur 1 Minute. Dose 250 g Nettoinhalt Fr. 1.90.



2 x Berna Säuglingsnahrung

VOLLKORN

(vom 4. Monat an)

Naturprodukt aus 5 Getreidesorten, unter Beigabe von Weizenkeimen, Roh-Rohrzucker und Malz. Reich an Mineralsalzen, Vitamin B_1 und D.

Dose 340 g Nettoinhalt Fr. 2.40. Wissenschaftlicher Ernährungsplan auf jeder Dose.

fabrikanten: HANS NOBS & CIE AG MUNCHENBUCHSEE/BE





Erhältlich überall in Apotheken, Drogerien und guten Lebensmittelgeschäften



Gemeinde Elgg (ZH)

Hebammenstelle

Unsere Gemeindehebamme tritt per 30. Juni 1957 in den Ruhestand. Die nebenamtliche Hebammenstelle ist daher auf diesen Zeitpunkt neu zu besetzen. Interessentinnen, die im Besitze des zürcherischen oder eines gleichwertigen Hebammenpatentes sind, werden gebeten, ihre handschriftliche Anmeldung mit Lebenslauf und Photo, unter Angabe der Gehaltsansprüche, bis 15. Mai 1957 dem Gemeinderat Elgg einzu-

Elgg, den 15. April 1957

Gemeinderat Elgg





Säuglings-Nahrung

mit KAROTTEN

AURAS VITAM mit Vitamin B1 und D2

wird von allen Kindern gut vertragen, seine spezielle Zubereitung u. Zusammensetzung eignen sich besonders bei schwachen Magen.

Gratis-Muster und Prospekte stets gerne zu Ihrer Verfügung,

AURAS S.A. in Clarens Vd

gegr. 1906

K 499 B

